

14.02.25

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zur Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Der Bundesrat hat in seiner 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 21e Absatz 9 Satz 2 – neu – GVG)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b sind die Wörter „Folgender Satz wird“ durch die Wörter „Folgende Sätze werden“ zu ersetzen und ist folgender Satz anzufügen:

„Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Gerichts kann ohne die namentliche Nennung einzelner Richter erfolgen, soweit und solange dies aufgrund einer konkreten Gefährdungslage erforderlich ist.“

Begründung:

Zur Ausübung demokratisch legitimierter Staatsgewalt gehört die Gewährleistung ausreichender Transparenz untrennbar dazu. Insoweit besteht ein legitimer Anspruch der Öffentlichkeit auf niedrigschwellige Möglichkeiten, sich Kenntnis von der personellen Zusammensetzung der Justiz zu verschaffen, dem durch die beabsichtigte Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne im Internet nachgekommen wird.

Auf der anderen Seite müssen jedoch auch die Risiken Berücksichtigung finden, die für Gerichtspersonen durch die Veröffentlichung ihrer Namen und Funktionen im Internet entstehen oder verschärft werden können. Gerade dadurch, dass die richterliche Tätigkeit eine besondere Außenwirkung hat, können für Richterinnen und Richter besondere Gefährdungslagen entstehen.

Es ist insoweit eine Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit einerseits und den Persönlichkeitsinteressen der Richterinnen und Richter andererseits vorzunehmen, die in der bislang vorgeschlagenen generellen Pflicht zur Veröffentlichung der Geschäftsverteilungspläne im Internet keine hinreichende Berücksichtigung findet.

Dem soll durch die mit diesem Änderungsantrag vorgeschlagene Ergänzung eines Ausnahmetatbestands in Form eines dritten Satzes in § 21e Absatz 9 GVG-E geholfen werden, indem bei Vorliegen einer konkreten Gefährdungslage von der namentlichen Benennung der betroffenen Richterinnen und Richter in der im Internet veröffentlichten Fassung des Geschäftsverteilungsplans abgesehen werden kann. Dies ermöglicht es, dem öffentlichen Interesse an einer transparenten Justiz hinreichend Geltung zu verschaffen, ohne die etwaigen berechtigten, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Anliegen besonders exponierter und gefährdeter Richterinnen und Richter unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu übergehen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 32 Satz 2 und 3 GVG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Unfähigkeit besteht bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung im Bundeszentralregister.““

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass bereits Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen eine Unfähigkeit zum Schöffenamt begründen sollen. Die zugrundeliegende Einschätzung, dass auch die Tätigkeit von Schöffinnen und Schöffen, die zu einer weniger gewichtigen Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, das Vertrauen in die Objektivität und Integrität der Strafrechtspflege beeinträchtigen kann, wird vollumfassend geteilt.

Erheblichen Bedenken begegnet der Gesetzentwurf hingegen, sofern die Frist, nach deren Ablauf die Unfähigkeit für das Schöffenamt endet, für Verurteilungen zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten nicht der Tilgungsfrist für Eintragungen im Bundeszentralregister entsprechen soll. Es ist nicht plausibel, eine neue Untergrenze für die Unfähigkeit, ein Schöffenamt zu bekleiden, festzulegen, bei der Dauer der Unfähigkeit dann aber entgegen der bisherigen Handhabung für bestimmte Verurteilungen eine Sonderregelung zu schaffen. Die bisherige Anknüpfung an die Tilgungsfristen im Bundeszentralregister ist wohl durchdacht und abgewogen.

Die Schaffung einer besonderen Fristenregelung für die im Gesetzentwurf genannten Verurteilungen läuft zudem dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Gesetzesänderung, eine Stärkung des Vertrauens der Allgemeinheit und der Verfahrensbeteiligten in die Integrität und Objektivität der Strafrechtspflege zu

erreichen, zuwider. Durch die besondere Fristenregelung besteht die Gefahr, dass bei der Allgemeinheit in Bezug auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten beziehungsweise zu Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen der Eindruck einer gewissen Bagatellisierung dieser Verurteilungen entsteht. Zur Erreichung des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Zwecks ist es dagegen vielmehr konsequent, bei allen Verurteilungen, die unter § 32 Nummer 1 GVG-E fallen, die aufgrund dieses Tatbestandes eintretende Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt erst nach der Tilgungsreife der Eintragung im Bundeszentralregister enden zu lassen.

Hinzu tritt der Umstand, dass die beabsichtigte Neuregelung eigenständige Fristberechnungen erfordern würde, die erheblichen weiteren Verwaltungsaufwand verursachen würden.

Es wird in diesem Zusammenhang befürwortet, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung zur Klarstellung und zur Verdeutlichung der Objektivität und Integrität der Strafrechtspflege nunmehr ausdrücklich im Gerichtsverfassungsgesetz zu regeln, dass die Unfähigkeit zur Bekleidung eines Schöffenamts bis zur Tilgungsreife der Eintragung im Bundeszentralregister besteht.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 32 GVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Schwelle für den Ausschluss vom ehrenamtlichen Richteramt bei strafgerichtlicher Verurteilung in den fachgerichtlichen Verfahrensordnungen entsprechend der vorgesehenen Änderung des § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes abgesenkt werden kann.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf soll die Schwelle für die Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt bei strafgerichtlicher Verurteilung abgesenkt werden. Statt einer Freiheitstrafe von sechs Monaten soll in Zukunft eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen ausreichen. Hierzu enthält der Entwurf Änderungen des § 32 GVG. Über den Verweis in § 109 Absatz 3 Satz 1 GVG und § 4 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen gilt der Schwellenwert auch für Handelsrichter und ehrenamtliche Richter in Landwirtschaftssachen. Für ehrenamtliche Richter in den Fachgerichtsbarkeiten sieht der Entwurf hingegen keine Änderung des Schwellenwerts vor.

Bisher enthalten § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ArbGG, § 21 Absatz 1 Nummer 1 VwGO, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGG und § 18 Absatz 1 Nummer 1 FGO der Regelung in § 32 Nummer 1 GVG inhaltlich entsprechende Regelungen. Gründe, die dafürsprechen, den bisherigen Gleichlauf aufzugeben, sind nicht erkennbar. Sinn und Zweck der Regelungen ist es, solche Personen vom ehrenamtlichen Richteramt fernzuhalten, die sich durch vorsätzliche Gesetzesverstöße mit einiger Intensität als ungeeignet erwiesen haben. Wenn man

mit dem Gesetzentwurf davon ausgeht, dass Personen für das Schöffenamtsamt und für das ehrenamtliche Richteramt in den Kammern für Handelssachen und in den Landwirtschaftsgerichten bereits dann ungeeignet sind, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden, spricht viel dafür, dass dies auch für die ehrenamtlichen Richter in den Fachgerichtsbarkeiten gelten müsste.

4. Zu Artikel 2 (§ 1922 Absatz 1 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den gewählten Regelungsstandort nochmals zu überprüfen und für die zu schaffende Regelung einen systematisch geeigneteren Regelungsstandort vorzusehen. Dies könnte etwa durch Einfügung als neuer § 847 BGB geschehen.

Begründung:

Gegen die bislang vorgeschlagene Verortung der Neuregelung zur Vererblichkeit von Ansprüchen auf Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als zweiter Satz in der erbrechtlichen Fundamentalnorm des § 1922 Absatz 1 BGB bestehen systematische Bedenken, weshalb der Regelungsstandort überdacht werden sollte.

Die Regelung des § 1922 Absatz 1 BGB als zentrale Norm des 5. Buchs des BGBs formuliert das Prinzip der Universalsukzession im Erbrecht und enthält derzeit einen einheitlichen und konsistenten Regelungsgedanken. Hierbei werden gerade keine zum Nachlass gehörenden (oder nicht gehörenden) Vermögenspositionen im Rahmen der Vorschrift gesondert normiert. Wird an dieser Stelle ausdrücklich die Vererblichkeit eines einzelnen Anspruchs geregelt, könnte dies bei einer Vielzahl von anderen Ansprüchen implizieren, dass die Vererblichkeit nicht gegeben wäre. Um die Gesetzessystematik zu erhalten, sollte für die Regelung der Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs eine gesonderte Vorschrift geschaffen werden.

Da der in Rede stehende Anspruch aus dem Deliktsrecht stammt, würde sich systematisch eine Aufnahme in die Vorschriften des Deliktsrechts, beispielsweise durch Schaffung eines neuen § 847 BGB, anbieten. Dort könnte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen der Geldentschädigungsanspruch zum Vermögen i. S. d. § 1922 Absatz 1 BGB zählt. Gegebenenfalls käme - wenn ein Regelungsstandort im Erbrecht beibehalten werden soll - eine Einfügung als § 1922a BGB in Betracht.

5. Zu Artikel 2 (§ 1922 Absatz 1 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie eine geeignete Ergänzung der geplanten Regelung vorgesehen werden kann, mit der die Vererblichkeit von Geldentschädigungsansprüchen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen an ein lebzeitiges Durchsetzungsinteresse des Erblassers gebunden wird.

Begründung:

Im Rahmen der Normierung der Vererblichkeit von Geldentschädigungsansprüchen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen sollte dem besonderen Charakter des Entschädigungsanspruchs stärker Rechnung getragen werden.

Der Entschädigungsanspruch setzt gerade auch die immateriellen Teile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fort, welche eng mit der Person des (verstorbenen) Verletzten verknüpft und ihrerseits nicht vererblich sind. Bei einer unbegrenzten Anerkennung der Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs entstehen Friktionen mit dem Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts, welches nach der Rechtsprechung in der Regel keine Geldentschädigungsansprüche gewährt.

Zudem besteht durch eine unbeschränkte Vererblichkeit die Gefahr, dass seitens der Erben aus rein finanziellen Erwägungen heraus ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, obwohl der Verletzte selbst zu Lebzeiten kein Genugtuungsbedürfnis verspürt oder ein öffentliches Verfahren aus anderen Gründen abgelehnt hat.

Aus diesen Gründen sollte die Vererblichkeit des Entschädigungsanspruchs von einer positiven und klar feststellbaren Entscheidung der verletzten Person zur Durchsetzung des Anspruchs abhängig gemacht werden. Hierdurch würde der individuellen Entscheidung des Verletzten als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über dessen Tod hinaus Rechnung getragen und zugleich der Genugtuungsgedanke als maßgebliche Funktion des Geldentschädigungsanspruchs aufrechterhalten. Zudem würde die Vererblichkeit auf den tatsächlichen Umfang der rechtspolitisch kritisierten Schutzlücke beschränkt.

Dementsprechend ging auch der Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Herbstkonferenz am 10. November 2022 zu dieser Thematik (TOP I.4 Ziffer 2), auf den die Entwurfsbegründung Bezug nimmt, ausdrücklich lediglich davon aus, dass die bestehende Schutzlücke bei der Vererblichkeit von Geldentschädigungsansprüchen in den Fällen zu schließen wäre, „in denen ein lebzeitiges Durchsetzungsinteresse des Geschädigten klar feststellbar ist“.

Eine entsprechende Regelung zur Vererblichkeit könnte beispielsweise an die lebzeitige Anhängigkeit einer Entschädigungsklage oder die ausdrücklich erfolgte außergerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zumindest in Textform anknüpfen.

6. Zu Artikel 2a – neu – (Übergangsvorschriften)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 2a

Übergangsvorschriften

§ 32 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes erstmals auf die am 1. Januar 2029 beginnende Amtsperiode anzuwenden.“

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass bereits Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen eine Unfähigkeit zum Schöffenamts begründen sollen. Die zugrundeliegende Einschätzung, dass auch die Tätigkeit von Schöffinnen und Schöffen, die zu einer weniger gewichtigen Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, das Vertrauen in die Objektivität und Integrität der Strafrechtspflege beeinträchtigen kann, wird vollumfassend geteilt.

Erheblichen Bedenken begegnet der Gesetzentwurf hingegen, soweit dieser keine Übergangsregelung für die laufende Amtsperiode vorsieht. Die bislang vorgesehene Wirkung auch für die laufende Amtsperiode hätte zur Folge, dass alle erst zum 1. Januar 2024 neu gewählten Schöffinnen und Schöffen erneut von Amts wegen auf das Vorliegen von Unfähigkeitstatbeständen nach § 32 Nummer 1 GVG zu prüfen wären. Gleiches gilt für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handels- und Landwirtschaftssachen, da § 109 Absatz 3 GVG bzw. § 4 Absatz 3 LwVerfG auf die Regelungen des § 32 GVG verweisen. Für Strafverfahren hätte eine Amtsunfähigkeit des Schöffen bei bereits laufender Hauptverhandlung zur Folge, dass dieser aus dem Verfahren ausscheidet. Die Hauptverhandlung müsste dann neu begonnen werden.

Das Überprüfungserfordernis und die Gefahr eines Abbruches der Hauptverhandlung in laufenden Strafverfahren könnte durch die vorgeschlagene Überleitungsvorschrift vermieden werden.